

FÖJ-ABC für FÖJ- Teilnehmende 2011/2012 oder: Was ich im FÖJ wissen muss!

Ein Leitfaden für die Zeit vor und während des FÖJ

Mit diesem ABC möchten wir als Träger des FÖJ Teilnehmende, Eltern und Einsatzstellen mit wichtigen Informationen rund um das FÖJ versorgen.

Wir setzen diese Informationen während des FÖJ als bekannt voraus!

Fragen zum ABC können jederzeit an uns als MitarbeiterInnen der FÖJ-Betreuungsstelle gerichtet werden.

Für Vorschläge, was noch ins FÖJ-ABC aufgenommen werden sollte, sind wir offen.

Zur Benutzung: Mit * gekennzeichnete Begriffe werden unter dem Begriff im FÖJ-ABC behandelt. Die **fett-geschriebenen** Passagen sind ganz besonders wichtige Informationen. Wenn im Text von „**uns**“ gesprochen wird, ist immer die FÖJ-Betreuungsstelle auf dem Koppelsberg gemeint.

Weitere Informationen zum FÖJ finden sich im FÖJ-Gesetz, in der FÖJ-Konzeption, in der FÖJ-Seminarkonzeption (diese Papiere liegen in Deiner Einsatzstelle vor) und in unserer Post, die Du im Laufe des Jahres erhalten wirst. Wir bitten Dich, diese immer aufmerksam zu lesen!

A

Anleitung

Die Einsatzstelle stellt eine/einen fachliche/n Betreuer/in . Darüber hinaus hast Du eine persönliche Betreuungsperson, die über fachliche Fragen hinaus für Dich da ist.

Anmeldung

Die Anmeldung beim zuständigen **Einwohnermeldeamt** Deines neuen Wohnortes als 1. Wohnsitz innerhalb der 1. Woche nach Wohnortwechsel ist unbedingt erforderlich, besonders unter dem Aspekt, dass Du Wohngeld beantragen willst!

Ausländische Teilnehmende von außerhalb der EU müssen sich zudem schnellstmöglich bei der zuständigen Ausländerbehörde melden.

Teilnehmende in ausländischen Einsatzstellen klären mit ihrer Einsatzstelle, wo sie sich melden müssen.

Seit 2004 ist bei Umzügen im Inland die Anmeldung am neuen Wohnort ausreichend. Ein- und Auszug müssen nicht mehr vom Vermieter bestätigt werden. Die Verpflichtung zur Abmeldung besteht nur noch bei Umzug ins Ausland; im Inland informiert die Meldebehörde des neuen Wohnortes die des alten Wohnortes selbst.

Ansprechpartner beim FÖJ

Wenn Du Fragen oder Probleme hast, kannst Du uns zu unseren **Kernsprechzeiten Mo-Fr 8.00 – 12.00 h und 14.00 – 16.00 h** anrufen.

Du erreichst uns unter folgenden Anschlüssen:

| | | |
|---------------------------------------|-----------------|-----------------------|
| Projektleiter Hinrich Goos | 04522-507 – 160 | goos@oeko-jahr.de |
| Personal /Sekretariat Stefanie Daniel | – 184 | daniel@oeko-jahr.de |
| Päd. Betreuung Birgitt Fitschen | – 180 | fitschen@oeko-jahr.de |
| Päd. Betreuung Anja Schmitt | – 188 | schmitt@oeko-jahr.de |
| Finanzen/EDV Anna Geibel | – 183 | geibel@oeko-jahr.de |
| FAX | – 181 | |
| unter Hinweis „FÖJ“ auch | – 100 | |

Außerhalb der Kernsprechzeiten kannst Du uns gerne eine Mitteilung auf den Anrufbeantworter sprechen. Bitte hinterlasse Namen, Telefonnummer und den Grund Deines Anrufes. Wir rufen auf Wunsch gerne zurück.

Arbeitgeber

Die FÖJ-Vereinbarung* wird zwischen Dir, Deiner Einsatzstelle und uns, dem FÖJ-Träger, geschlossen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Unterschrift der Personensorgeberechtigten erforderlich. Arbeitgeberfunktion haben die FÖJ-Betreuungsstelle und die Einsatzstelle gemeinsam. Einsatzstellen mit Wirtschaftsbereich dürfen FÖJ-Teilnehmende nur mit ihrem und unserem Einverständnis im Wirtschaftsbetrieb einsetzen.

Arbeitskleidung

Dort, wo die Arbeit nicht in Alltagskleidung verrichtet werden kann, haben sich die Einsatzstellen verpflichtet, die Arbeitskleidung zu stellen. In einigen Einsatzstellen wird auch die Reinigung übernommen.

Arbeitslosengeld

Nach dem FÖJ hast Du, bei Ableistung eines FÖJ von vollen 12 Monaten, Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bitte wende Dich an die zuständige Bundesagentur für Arbeit. Hier erfährst Du auch weitere Einzelheiten. Damit Zahlungen ohne Unterbrechung bzw. ohne Abzug laufen, musst Du Dich **bereits 3 Monate vor Ablauf des FÖJ** arbeitsuchend melden.

Arbeitspapiere

Vor **Beginn** des Freiwilligen Ökologischen Jahres musst Du unbedingt folgende Papiere an uns geschickt haben:

1. Bestätigung, dass Du die Stelle annimmst.
2. Mitgliedsbescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse*.
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung! **Familienversicherung oder private Krankenversicherung sind nicht möglich!**
3. Bankverbindung / Girokonto*: Kontonummer, Bankleitzahl und Name der Bank,
4. „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ vom Finanzamt Deines Wohnortes (vorher Lohnsteuerkarte)
5. ggf. auf Verlangen Deiner Einsatzstelle ein Gesundheitszeugnis. Die Kosten trägt die Einsatzstelle. Das Gesundheitszeugnis erhältst Du beim zuständigen Gesundheitsamt; evtl. reicht aber auch eine Bescheinigung von Deinem Hausarzt.
6. 2 Passfotos für Deinen FÖJ-Ausweis und unsere Unterlagen
7. Wenn bereits vorhanden, Sozialversicherungsnummer und Kopie des Sozialversicherungsausweises. Wenn Du noch keinen Sozialversicherungsausweis hast, erhältst Du nach einigen Wochen Deinen Ausweis über Deine Krankenkasse. Wir brauchen umgehend eine Kopie, wenn Du den Ausweis erhalten hast!

Ganz wichtig: Nur wenn diese Unterlagen rechtzeitig bei uns vorliegen, d.h. spätestens am 15. Juni 2011, können wir Deine erste Vergütung zum 31. August überweisen!

Arbeitsunfall

Wenn Du einen Unfall in der Einsatzstelle, auf dem Arbeitsweg oder auf den Seminaren hast, ist das ein Arbeitsunfall. Dieser muss der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Du bist über die FÖJ-Betreuungsstelle bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg versichert und musst uns und Deine Einsatzstelle sofort von dem Arbeitsunfall unterrichten. Wir werden dann gemeinsam (in der Regel telefonisch) den Unfall-Meldebogen ausfüllen. Auch wenn Du keine gravierenden Verletzungen hast, ist es ratsam, einen Arzt aufzusuchen. Du musst dem Arzt immer mitteilen, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt!

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit im FÖJ beträgt 38,7 Stunden und wird im Einvernehmen mit der Einsatzstelle und nach den gesetzlichen Regelungen in ihrer zeitlichen Verteilung vereinbart (siehe auch: Überstunden*). Besonderheiten für Jugendliche unter 18 Jahren siehe direkt im **Jugendarbeitsschutzgesetz***.

B

BAföG

Wenn Du nach dem FÖJ studieren oder eine Schule besuchen willst, hast Du in bestimmten Fällen Anspruch auf BAföG (richtet sich nach dem Einkommen Deiner Eltern). Für nähere Informationen wende Dich bitte direkt an die Beratungsstelle Deiner Uni oder Schule.

Belastungsgrenze / Freistellung von Praxisgebühr und Zuzahlungen Änderungen nach dem Gesundheitsreformgesetz

Nach dem Gesundheitsreformgesetz vom 01.01.2004 haben Versicherte während des Kalenderjahres nur Zuzahlungen bis zur **Belastungsgrenze** zu leisten. Einen Antrag auf Freistellung kannst Du bei Deiner Krankenkasse stellen, das geht aber immer nur rückwirkend. Bei der Überprüfung werden Dein Jahreseinkommen und die entsprechenden Ausgaben für Praxisgebühren und Zuzahlungen im zurückliegenden Zeitraum berücksichtigt. Wir empfehlen, alle Quittungen über Gebühren und Zuzahlungen aufzuheben und dann am Jahresende bei der Krankenkasse eine Erstattung zu beantragen

Berichte

a. Zwischenbericht

Zum 15.01. eines FÖJ bekommen wir einen Zwischenbericht (siehe auch Abschlussbericht) von Dir.

b. Abschlussbericht

Zur Beendigung des FÖJ erwarten wir Deinen Abschlussbericht bis zum 31. Juli, in dem Du u.a. Gelegenheit hast, über Deine Erfahrungen während des FÖJ zu berichten. Wir nehmen Lob und Kritik sehr ernst.

Nach Eingang des Abschlussberichtes erhältst Du eine Abschlussbescheinigung. Deine Einsatzstelle bekommt zeitgleich von Dir eine Ausfertigung des Berichtes. Du kannst uns den Bericht per EMail schicken, **aber bitte auch immer ein gedrucktes Exemplar** an uns, weil wir mitunter Dateien nicht öffnen können und bei knapp 100 Teilnehmenden endlos lange drucken...

Email für Berichte: daniel@oeko-jahr.de

Bescheinigungen

Für diverse Ämter (ZVS, Bundesagentur für Arbeit, Kindergeldkasse, Wohngeldamt etc.) brauchst du eine Bescheinigung darüber, dass Du ein FÖJ absolvierst. Diese bekommst Du auf Anfrage von uns zugeschickt. Sie sollte nur in Kopie weitergereicht werden. Am Ende des FÖJ erhältst Du von uns eine **Abschlussbescheinigung**, sobald Dein Abschlussbericht vorliegt. Auf Wunsch auch ein von Deiner Einsatzstelle für uns vorbereitetes qualifiziertes Zeugnis*.

Betriebsrat

In einigen Einsatzstellen gibt es einen Betriebs-/Personalrat, der sich um die Belange der KollegInnen kümmert und diese gegenüber dem Arbeitgeber vertritt. Auch dieser kann Ansprechpartner für Dich sein.

Briefkasten

Der Briefkasten an Deiner Wohnung während des FÖJ sollte **sofort** nach Einzug mit Deinem Namensschild versehen werden, damit an Dich adressierte Post auch zugestellt werden kann. Ändert sich Deine Anschrift, informiere uns bitte sofort!

Bürgerschaftliches Engagement

nennt man heute die ehrenamtliche Mitarbeit für die Gesellschaft, aber auch für den Natur- und Umweltschutz. Ein Ziel des FÖJ ist es, dieses Engagement langfristig zu fördern.

F

Fahrtkosten

Einmal im Laufe Deines FÖJ wird Dir eine **Bahncard 2. Klasse (25%)** erstattet. Als FÖJ-Teilnehmer (Nachweis erforderlich) hast Du Anspruch auf eine ermäßigte Bahncard-25, diese kostet 39 €. Mit Beginn des FÖJ solltest Du Dir also eine Bahncard besorgen. Die Anschaffungskosten werden je zur Hälfte von der Einsatzstelle und der FÖJ-Betreuungsstelle getragen. Wir erstatten unseren Anteil gegen Vorlage der Bahncard-Kopie. **Fahrtkosten zu FÖJ-Veranstaltungen werden nur in Höhe des Fahrpreises mit Bahncard / öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.** Fahrtkosten zu den Seminaren werden bei den Seminaren gegen Vorlage der Fahrscheine bar ausgezahlt oder können über die FÖJ-Betreuungsstelle sofort nach dem Seminar auf gesondertem Vordruck (siehe auch „Downloads“ unter www.oeko-jahr.de) abgerechnet werden.

Evtl. Änderungen sind dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen!

Finanzierung

Das FÖJ wird als freiwillige Leistung im Wesentlichen durch Steuermittel des Bundes, des Landes und der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche getragen.

Die Einwerbung von zusätzlichen Spendengeldern ist erwünscht.

FÖJ-Ausweis

Für die Dauer Deines FÖJ erhältst Du einen bundesweit einheitlichen FÖJ-Ausweis, mit dem Du Vergünstigungen – ähnlich einem Schülerschein – bekommen kannst. Da viele Leute den FÖJ-Ausweis aber immer noch nicht kennen, brauchst Du manchmal ein bisschen Durchsetzungsvermögen.

FÖJ-Vereinbarung

Wer ein FÖJ absolviert, geht einen Vertrag ein der Rechte und Pflichten aller drei Parteien regelt, d.h. dass alle drei Parteien an den Inhalt des Vertrages gebunden sind.

(siehe auch Arbeitgeber*) Abweichungen vom Vertrag müssen uns gemeldet werden. Eine Kündigung des Vertrages ist nur nach Rücksprache mit allen Vertragspartnern möglich.

Freistellung

Für Vorstellungstermine zu Ausbildungs- oder Studienplätzen kannst Du in Deiner Einsatzstelle eine Dienstbefreiung für insgesamt höchstens 5 Arbeitstage beantragen. Reichen diese 5 Tage nicht, musst Du Urlaubstage nehmen.

G

Gehaltsmitteilung

Gehaltsmitteilungen erhältst Du mit Beginn des FÖJ bzw. der ersten Gehaltszahlung Ende August. Danach nur noch wenn sich Änderungen gegenüber dem Vormonat ergeben haben, z. B. Änderungen der Adresse, Bankverbindung.

Gender mainstreaming

Gender mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gender kommt aus dem Englischen und bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägten Geschlechtsrollen von Frauen und Männern. Diese sind – anders als das biologische Geschlecht – erlernt und damit auch veränderbar.

Mainstreaming (englisch für „Hauptstrom“) bedeutet, dass eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, nun zum zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen gemacht wird.

Gender Mainstreaming ist damit ein Auftrag, der auch im FÖJ beachtet und umgesetzt werden soll.

Gesetz

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 26.05.2008. Vorher: FSJ-Förderungsgesetz vom 17.12.1993 mit Änderungen vom 27. 05 .2002. Es legt inhaltliche und rechtliche Rahmenbedingungen für die Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres fest.

Gesundheitszeugnis

In einigen Einsatzstellen brauchst Du eine Bescheinigung über Deinen gesundheitlichen Zustand – insbesondere dort, wo Du mit Lebensmitteln arbeitest (siehe auch „Arbeitspapiere“*).

Giro-Konto

Für die Überweisung Deines Gehalts brauchst Du unbedingt ein eigenes Konto bei einer Sparkasse oder Bank Deiner Wahl. Möglicherweise kannst Du erreichen, dass Du keine Kontoführungsgebühren bezahlen musst.

Hausbank des Jugendpfarramtes der Nordelbischen Ev. - Luth. Kirche ist die Fördesparkasse, - Am Markt 28-30, 24306 Plön, BLZ 210 501 70, KTO-Nr.: 100 206 473 –

siehe auch: <http://www.foerde-sparkasse.de>

Gremien

FÖJ-Ausschuss

Dieses Gremium lenkt unter dem Vorsitz des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume das FÖJ in Schleswig-Holstein und die Zusammenarbeit aller am FÖJ beteiligten Ministerien und Verbände.

FÖJ-Beirat

ist der Zusammenschluss der FÖJ-Einsatzstellen.

FÖJ-SprecherInnen

werden unter den Teilnehmenden der Seminargruppen gewählt und vertreten Eure Interessen im FÖJ-Ausschuss und auch auf Bundesebene.

FÖJ-Bundesarbeitskreis (BAK-FÖJ)

Der BAK FÖJ vertritt als Arbeitsgemeinschaft der FÖJ-Träger die Interessen gegenüber Bund, Land und Politik und setzt sich für die Qualitätsentwicklung des FÖJ ein.

H

Haftpflichtversicherung

Es ist ratsam, mit Deiner (oder der bei Deinen Eltern) bestehenden Versicherung abzuklären, ob sie im Schadensfall greift oder aber für die Dauer Deines FÖJ eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

I

Impfungen

Die Teilnehmenden, die ihr FÖJ im Ausland leisten, sollten sich von ihrem Hausarzt beraten lassen, ob eine FSME-Impfung (vorbeugend Hirnhautentzündung nach Zeckenbiss) nötig ist. Die Kosten der Impfung können evtl. von der Krankenkasse übernommen werden.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Teilnehmende am FÖJ, die mit Beginn des FÖJ noch nicht volljährig sind, gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Der FÖJ- Vertrag muss also auch von einem Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet werden und eine Einstellungsuntersuchung beim behandelnden Hausarzt ist **v o r** Beginn der Arbeitsaufnahme erforderlich. (siehe § 32 ff Jugendarbeitsschutzgesetz / Gesundheitliche Betreuung).

Das entsprechende Formular erhältst Du beim Einwohnermeldeamt Deiner Gemeinde. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Kommune.

Die entsprechende Bescheinigung vom Arzt sollte uns **v o r** Arbeitsaufnahme am 01.08. eingereicht werden! (siehe auch Urlaub* und Arbeitszeit*)

K

Kindergeld

Nach dem neuen Kindergeldgesetz – gültig seit 01.01.1996 – haben Deine Eltern auch weiterhin während Deines FÖJ Anspruch auf Kindergeld.

Achtung: Du darfst in einem Kalenderjahr nicht mehr als **8004,00 Euro** verdienen (Einkommensgrenze 2011). Da sich das FÖJ jedoch über zwei Kalenderjahre (5 + 7 Monate) erstreckt, dürfte dieses nur zum Tragen kommen, wenn Du vor dem FÖJ gearbeitet hast. Solltest Du die Grenze von 8004,00 Euro überschreiten, müssen Deine Eltern das Kindergeld zurückzahlen!

Konflikte

können vorkommen. Du solltest sie frühzeitig mit der Einsatzstelle und der pädagogischen Betreuung vom Koppelsberg vertrauensvoll besprechen.

Krankenkasse (siehe Sozialversicherung)

Krankheit

Wenn Du krank bist, musst Du **umgehend Deine Einsatzstelle informieren**.

Spätestens nach dem 3. Tag brauchst Du eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt. Den für den Arbeitgeber bestimmten Teil dieser Bescheinigung schickst Du an die FÖJ-Betreuungsstelle, den anderen Teil musst Du an Deine Krankenkasse weiterleiten. Die Einsatzstelle kann im Einvernehmen mit der Betreuungsstelle in begründeten Fällen verlangen, dass bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

Wenn Du zu Beginn des Seminars krank bist und während der Woche wieder gesund wirst, nimmst Du die verbleibenden Tage am Seminar teil! Lohnfortzahlung wird im Krankheitsfall vom Träger längstens für 42 Tage / 6 Wochen gewährt, wobei die Woche mit 7 Tagen berechnet wird, d.h., Samstag und Sonntag zählen mit. Danach wird Krankengeld von der Krankenkasse gezahlt.

L

Leistungen im FÖJ

Während Deines FÖJ erhältst Du monatlich ca. 380,00 € Netto. Teilnehmende, die während des FÖJ zu Hause wohnen, erhalten ca. 280,00 €. Die Überweisung erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Monats!

M

Migrationshintergrund

Die Förderer des FÖJ wünschen sich wie wir die verstärkte Beteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Wir bitten Euch daher um selbständige Mitteilung, ob Du, Deine Eltern oder Großeltern nach Deutschland ein- oder zurückgewandert sind. Dabei ist es unwichtig, ob Du die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit hast.

Mutterschutz (gilt natürlich nur für die Teilnehmerinnen)

Im Falle einer Schwangerschaft musst Du uns diese bitte sofort nach Bekanntwerden durch Vorlage eines Attestes des Gynäkologen anzeigen, da wir verpflichtet sind, die besonderen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes anzuwenden

P

Partizipation (siehe Selbstorganisation)

R

Rezeptgebührenbefreiung – aufgehoben –

Eine grundsätzliche Gebührenbefreiung zu den Zuzahlungen ist seit der Gesundheitsreform 2004 leider nicht mehr möglich. Ausnahme: siehe Belastungsgrenze.

Rundfunkgebührenbefreiung

Eine Rundfunkgebührenbefreiung kommt für FÖJ-Teilnehmende seit dem 01.04.2005 aufgrund geänderter Bestimmungen nicht mehr in Frage.

S

Schwerbehinderte

Die Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Schwer behinderte Menschen (mind. 50 %) haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Sozialgesetzbuch IX/ Schwerbehindertenrecht).

Selbstorganisation

Das FÖJ Schleswig-Holstein setzt auf größtmögliche Selbstorganisation der Teilnehmenden: alle FÖJ—Teilnehmenden sind aufgefordert, sich an der Ausgestaltung des FÖJ zu beteiligen, z. B. durch die Wahl von FÖJ-SprecherInnen, Mitarbeit an gemeinsamen Projekten, Initiierung von Arbeitsgruppen etc. (siehe Seminare).

Seminare

Während des FÖJ finden 5 x 5-tägige Seminare (meistens Mo – Fr) in verschiedenen Bildungseinrichtungen statt. Hier kannst Du neue Leute kennen lernen, Deine Erfahrungen austauschen, diskutieren, etwas dazulernen und viel Spaß haben. Die Seminare werden von den Teilnehmenden weitgehend selbst gestaltet: Jede/r Teilnehmende bereitet mit einer Seminarvorbereitungsgruppe ein Seminar ihrer / seiner Wahl mit vor.

Die Teilnahme an den Seminaren und deren Vorbereitung ist verpflichtend, d.h. die Einsatzstelle muss Dich dafür freistellen und Du musst die ganze Zeit dabei sein. Die Termine für alle Seminare erhältst du mit Beginn Deines FÖJ, die detaillierte Ausschreibung dann ca. 14 Tage vor Beginn des Seminars.

Sozialversicherung

Da Du während des FÖJ ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen erzielst, ist die Familienversicherung bei Deinen Eltern für die Dauer des Freiwilligendienstes in der Krankenversicherung nicht möglich.

Du musst selbst krankenversichert sein. Unter den gesetzlichen Krankenkassen hast Du die freie Krankenkassenwahl!

Deine Familienversicherung ruht für die Zeit des FÖJ, und kann danach bis zum 25. Lebensjahr wieder aufgenommen werden. Die Sozialversicherungsbeiträge (**Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil!**) werden von **uns in voller Höhe** getragen, so dass Dir keine Kosten entstehen! **Teilnehmende in ausländischen Einsatzstellen** werden arbeitsrechtlich ins Ausland **entsandt** und unterliegen in dieser Zeit dem deutschen Sozialversicherungsrecht, d.h. es gilt die deutsche Krankenversicherung. Für die Teilnehmenden in Estland und Litauen schließt die FÖJ-Betreuungsstelle zusätzlich eine spezielle Auslandsrankenversicherung ab.

soziale Pflegeversicherung

Nach dem Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) zahlen kinderlose ArbeitnehmerInnen ab Vollendung des 23. Jahres seit dem 01.01.2005 einen Beitragszuschlag von 0,25 %. Den Zuschlag trägt der Versicherte alleine, d.h. **im Fall FÖJ wir für Dich!**

Jedes einzelne Kind löst eine Zuschlagsfreiheit aus.

Wir sind deshalb gehalten, von jedem FÖJ-Teilnehmer über 23 Jahre eine Erklärung zu verlangen, ob eine Elternschaft vorliegt.

Sozialversicherungsausweis

Jeder Arbeitnehmer erhält mit Beginn eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses einen Sozialversicherungsausweis, aus dem sich die **Sozialversicherungsnummer** ergibt. Eine Kopie des Sozialversicherungsausweis ist in der FÖJ-Betreuungsstelle zu hinterlegen. Den SV-Ausweis musst Du gut aufbewahren, er soll Dich ein Arbeitsleben lang begleiten und muss später jedem Arbeitgeber vorgelegt werden. **Wenn Du die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse beantragst, solltest Du gleichzeitig den SV-Ausweis beantragen** und uns nach Erhalt **sofort** eine Kopie schicken.

Sozialversicherungsnummer

Nach Anmeldung zur Sozialversicherung erhältst Du eine Sozialversicherungsnummer (siehe Sozialversicherungsausweis*), die Dich ebenfalls Dein ganzes Arbeitsleben begleiten wird.

T

Tätigkeitsrahmen

Die FÖJ-Vereinbarung* enthält einen **Tätigkeitsrahmen**, dieser ist für die anfallenden Arbeiten in Deiner FÖJ-Einsatzstelle für die folgenden Monate gültig.

Taschengeld

Du erhältst ein monatliches Taschengeld, sowie Geldmittel für Verpflegung und ggfs. Unterkunft. (vgl. **Leistungen im FÖJ**).

U

Überstunden

Überstunden können natürlich in Deiner Arbeitsstelle anfallen, sie müssen aber mit Dir abgeprochen werden und werden dann (in der Regel zeitnah) durch Freizeit ausgeglichen (Arbeitszeit = 38,7 Std. / Woche)

Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit bzw. von den Seminaren wird geahndet durch Abmahnung bzw. Kürzung der Leistungen und kann bei Wiederholung zur Kündigung führen.

Unfallversicherung (siehe Arbeitsunfall)

Unterkunft

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Unterkunft:

- Die Einsatzstelle stellt selbst Wohnraum zur Verfügung.
- Die Einsatzstelle vermittelt Wohnraum.
- Die/der Teilnehmende sucht sich in Absprache mit der Einsatzstelle selbst Wohnraum.

HeimschläferInnen erhalten keinen Zuschuss für das Wohnen.

Wichtig:

Vor Anmietung muss unbedingt Rücksprache mit der Einsatzstelle und vor Beantragung von Wohngeld muss unbedingt Rücksprache mit der FÖJ-Betreuungsstelle und der Einsatzstelle gehalten werden.

Urlaub

Während Deines FÖJ hast Du Anspruch auf 26 Arbeitstage Urlaub (vgl. § 10 der FÖJ-Vereinbarung*). Falls Du mit Beginn des FÖJ noch unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällst, erhöht sich die Anzahl entsprechend. Auch schwer behinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten **zusätzlichen** Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Sozialgesetzbuch IX/ Schwerbehindertenrecht, vgl. Schwerbehinderte*).

Die Urlaubsplanung sollte rechtzeitig zu Beginn des FÖJ mit der FÖJ-Einsatzstelle grob abgesprochen werden.

Während der Seminare kannst Du keinen Urlaub nehmen.

V

Vertrag (siehe auch FÖJ-Vereinbarung)

Visum

Sofern ausländische Jugendliche am FÖJ in Schleswig-Holstein teilnehmen und hierfür ein Visum benötigen, muss dieses rechtzeitig vorher bereits im Heimatland beantragt werden.

Eine Arbeitserlaubnis ist für ein FÖJ nicht erforderlich.

Ob ein Visum / eine Aufenthaltsgenehmigung notwendig ist, erfährst Du auf Nachfrage bei der FÖJ-Betreuungsstelle. Die FÖJlerInnen im Ausland beantragen eine Aufenthaltsgenehmigung im Gastland mit Hilfe ihrer Einsatzstelle.

Vorpraktikum

Das FÖJ kann in einigen Fällen als Vorpraktikum für die Ausbildung oder ein Studium anerkannt werden. Informiere Dich diesbezüglich bitte frühzeitig und genau bei der Schule, Uni oder ZVS.

W

Waisenrente

Waisenrente wird grundsätzlich während des FÖJ weitergezahlt; bitte im konkreten Fall beim Rentenversicherungsträger nachfragen.

Weiterführende Infos zum FÖJ

findest Du auf www.oeko-jahr.de. Die von uns unter Downloads eingestellten Infos werden als bekannt voraus gesetzt.

Wochenenddienst

Wochenenddienst ist in einigen Einsatzstellen erforderlich und wird dann i.d.R. durch Freizeit unter der Woche ausgeglichen (siehe auch **Überstunden***).

Wohnberechtigungsschein

Wenn Du eine günstige Wohnung anmieten willst, ist es ratsam, beim zuständigen **Sozialamt** einen so genannten „**Wohnberechtigungsschein**“ zu **beantragen**.

Z

Zeugnis (siehe Bescheinigung* und Gesetz*)